



infobrief 6/08

Mittwoch, 5. März 2008

CR

Stichwörter

Informations- und Beratungspflichten, Dokumentation, VVG-Reform

A Sachverhalt

Mit der Reform des VVG ab 1. Januar 2008 wurden nicht nur die Rechte des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss (vgl. hierzu Infobrief 05 zu den Rückkaufswerten) gestärkt, sondern die Beratungs- und Informationspflichten gesetzlich verankert. Zugleich fällt das bisher verbreitete Policenmodell weg. Stattdessen müssen alle notwendigen Vertragsinformationen rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer beim Kunden vorliegen.

Durch die zahlreichen vorzeitigen Vertragsbeendigungen insbesondere bei (Kapital-) Lebensversicherungsverträgen in der Vergangenheit und dem Gesetzgebungsauftrag des Bundesverfassungsgericht (vgl. Beschluss vom 15. Februar 2006, Az: 1 BvR 1317/96, NJW 2006, 1783) war der Gesetzgeber alarmiert. Denn sowohl der Versicherungsnehmer, der die hohen Abschlusskosten nur in Kauf genommen hat, weil es sich um ein langfristiges Vertragsverhältnis handelt, als auch der Versicherer, der erst nach einer bestimmten Laufzeit tatsächlich Kapital aus dem Vertrag ziehen kann, haben durch die vorzeitige Vertragsbeendigung Nachteile erlitten. Zentrales Anliegen der VVG-Reform war daher die Stärkung der Position des Versicherungsnehmers durch die Aufnahme umfassender Informations- und Beratungspflichten in das VVG, um ihm so eine Entscheidungsgrundlage für die Wahl des richtigen Produkts zu verschaffen, die einer vorzeitigen Vertragsbeendigung vorbeugt (vgl. Begründung des Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsgesetzes, BT-Drucks. 16/3945, S. 45).

Aus der in Art. 2 GG verankerten und damit grundrechtlich abgesicherten Vertragsabschlussfreiheit folgt zwar in erster Linie, dass jeder Vertragspartner für die Informationsbeschaffung selbst verantwortlich ist (vgl. hierzu Armbrüster, Informations- und Beratungspflichten des Versicherers bei bestehendem Versicherungsverhältnis, in: FS Schirmer, 2005, S. 1ff.), ist aber ein Produkt derart kompliziert gestaltet, wie etwa die Kapitallebensversicherung, so rechtfertigt die Überlegenheit des Versicherers und das Vertrauen, dass der Versicherungsnehmer in „seinen“ Kundenberater hat, es den Versicherer in die Pflicht zu nehmen. Denn nur er ist in der Lage das Informationsdefizit auszugleichen und eine rationale Entscheidung des Versicherungsnehmers zu ermöglichen. Nicht zuletzt ist durch die Abschaffung der behördlichen Vorabgenehmigung von Versicherungsprodukten der Markt derart unübersichtlich geworden, dass der Verbraucher kaum in der Lage ist, selbständig Versicherungsvergleiche durchzuführen.

Bisher wurden Informations- und Beratungspflichten des Versicherers bzw. des Versicherungsvermittlers zwar aus dem Vertrag hergeleitet und waren als Nebenpflichten über die Rechtsfigur der culpa in contrahendo (Verschulden bei Vertragsschluss) über §§ 280 Abs. 1 iVm 241 Abs. 2 BGB auch justiziabel, es fehlte jedoch an einer ausdrücklichen gesetzlichen Normierung. Mit der VVG-Reform wurden endlich entsprechende Vorschriften in das VVG aufgenommen. Der Gesetzgeber hat in §§ 6 und 7 VVG n.F. nunmehr ausdrücklich festgelegt, dass der Versicherer zur umfassenden Information und Beratung bei Vertragsschluss verpflichtet ist, dabei erschöpft sich die Beratungspflicht nicht in einer bloßen Aufklärung sondern beinhaltet eine Nachfragepflicht soweit hierzu ein Anlass besteht. Darüber hinaus hat er zum Schutz des Versicherungsnehmers eine hierauf bezogene Dokumentationspflicht in § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 sowie in § 7 Abs. 1 Satz 1 VVG n.F. statuiert und in § 6 Abs. 5 VVG n.F. für den Fall einer Falschberatung einen Schadensersatzanspruch des Versicherers festgeschrieben. Gemäß § 18 VVG n.F. handelt es sich hierbei um zwingende Vorschriften, womit ein umfassender Verbraucherschutz gewährleistet werden soll (zu den neuen Informations- und Beratungspflichten vgl. Stöbener, Informations- und Beratungspflichten des Versicherers nach der VVG-Reform, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 2007, 465ff.).

Während die in § 6 VVG n.F. festgeschriebenen Beratungspflichten unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen sind, mit der Folge, dass sich die Durchführung der Beratung, ihr Inhalt und Umfang danach richten, welches Produkt wem angeboten wird, sind die in § 7 VVG n.F. normierten Informationspflichten insoweit abstrakter Natur.

B Stellungnahme

B.I Beratungspflichten

B.I.a Persönlicher Anwendungsbereich

§ 6 Abs. 1 VVG n.F. verpflichtet den Versicherer zur umfassenden Beratung. Eine gleichlautende Bestimmung für Versicherungsvermittler enthält § 61 VVG, der bereits aufgrund der Vermittlerrichtlinie (Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung, ABl. EG Nr. L 9 vom 15. Januar 2003, S. 3 bis 10) zwingend in das deutsche Recht aufzunehmen war. Die nachfolgenden Ausführungen gelten daher nicht nur für Versicherer sondern ebenso für Versicherungsvermittler. Dabei sind Versicherungsvermittler nach der Legaldefinition in § 59 Abs. 1 VVG n.F. sowohl Versicherungsvertreter als auch Versicherungsmakler. Abs. 2 und 3 der Vorschrift stellen klar, dass hierunter alle Personen fallen, die entweder von einem Versicherer damit betraut worden sind, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen oder die gewerbsmäßig für einen Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernommen haben und zwar auch dann, wenn sie nur den Anschein erwecken, eine solche Leistung zu erbringen.

B.I.b Zeitpunkt

Die in § 6 VVG n.F. normierte Beratungspflicht beschränkt sich nicht nur auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Zwar ergibt sich aus dem Zusammenhang, dass die Beratung vor Vertragsschluss erfolgen muss, da sie darauf ausgerichtet ist, eine Entscheidungsgrundlage zu schaffen und dieser Zweck notwendigerweise nur vor Vertragsschluss erfüllt werden kann. § 6 Abs. 4 VVG n.F. bestimmt aber ausdrücklich, dass die Beratungspflicht während der Vertragslaufzeit soweit für den Versicherer ein Anlass für eine Nachfrage und Beratung des Versicherungsnehmers erkennbar ist, fort dauert.

B.I.c Durchführung, Umfang und Inhalt der Beratung

Eine Beratung erfordert regelmäßig, dass der Beratende dem Beratenen alle für eine selbständige Entscheidung notwendigen Informationen liefert, wobei jeweils die besonderen Umstände des Einzelfalls den Inhalt der Informationen bestimmen. Über eine bloße standardisierte Beratung hinaus zwingt daher § 6 VVG n.F. dazu, soweit hierzu Anlass besteht, den Versicherungsnehmer *nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen*. Damit hat der Gesetzgeber einen Verhaltensauftrag an den Versicherer erteilt. Er darf sich nicht damit begnügen, selbst Fragen zu beantworten, sondern ihn trifft eine aktive Beratungspflicht. Er muss von sich aus dafür Sorge tragen, dass der Versicherungsnehmer eine Entscheidungsgrundlage erhält, die auf seine Person und seine persönlichen Lebensumstände zugeschnitten ist.

Damit stellt sich zunächst die Frage, ob es ausreicht, dass objektiv ein entsprechender Anlass besteht oder der Anlass für den Versicherer erkennbar sein muss. Bislang wurde vertreten, dass nur dann eine Haftung des Versicherers in Betracht kommt, wenn bereits auf Tatbestandsebene anhand von Fahrlässigkeitsgesichtspunkten, ein Anlass für eine Beratung zu erkennen war oder hätte erkannt werden müssen (vgl. BGH NJW 2005, 2011f.). Dieses Kriterium findet sich in § 6 VVG n.F. nicht. Allerdings ist die Vorschrift so formuliert, dass nur dann eine Nachfragepflicht besteht, wenn ein Anlass besteht, was bedeutet, dass der Versicherer bei einer ausschließlich am Wortlaut orientierten Auslegung nicht etwa verpflichtet wäre durch gezieltes Fragen erst einen solchen Anlass aufzudecken, der ihn dann zu einer weitergehenden Beratung verpflichtet.

Ein entsprechender Anlass im Sinne des Gesetzes, der Voraussetzung für das Bestehen einer schadensersatzbewährten Befragungspflicht ist, kann sich ausweislich der gesetzlichen Bestimmung entweder aus der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation ergeben. Eine Nachforschungspflicht durch Befragen des Versicherungsnehmers besteht folglich immer dann, wenn das angebotene Versicherungsprodukt und bzw. oder dessen Nutzen für den Versicherungsnehmer nicht ohne weiteres erkennbar sind. Während sich etwa bei einer Haftpflichtversicherung regelmäßig die Leistungen der Versicherung und ihr Nutzen für den Versicherungsnehmer schon aus den nach § 7 VVG n.F. auszuhändigenden Informationsunterlagen ergeben, soweit keine besonderen Zusatzoptionen vereinbart oder bestimmte Leistungen ausgeschlossen werden, dürfte bei einer Kapitallebensversicherung immer eine solche Befragungspflicht bestehen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Versicherer erkennt, dass der Versicherungsnehmer sich in einer

schwierigen persönlichen oder angespannten finanziellen Lage befindet oder abzusehen ist, dass sich seine Situation während der Vertragslaufzeit erheblich verändern wird. Befindet sich etwa der Versicherungsnehmer kurz vor dem Renteneintrittsalter, droht Arbeitslosigkeit oder bei selbständig Tätigen Insolvenz, so muss der sich daraus ergebende erhöhte Beratungsbedarf angemessen im Rahmen der Beratung berücksichtigt werden. Überdies sind gemäß § 6 Abs. 1 VVG n.F. bei den an den Beratungsaufwand zu stellenden Anforderungen jeweils die vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien zu berücksichtigen. Das bedeutet, je höher die Prämien, desto intensiver muss das Beratungsgespräch ausfallen.

Aus dem soeben Gesagten folgt, dass soweit der Anlass aus der Sphäre des Versicherers stammt, etwa, weil das Versicherungsprodukt besonders kompliziert ausgestaltet ist, es auf subjektive Kriterien nicht ankommen kann. In diesem Fall ist der Versicherer von sich aus gehalten durch gezieltes Befragen, dem Versicherungsnehmer eine objektive Entscheidungsgrundlage zu verschaffen. Soweit allerdings der Anlass der Privatsphäre des Versicherungsnehmers zuzurechnen ist, muss dieser zunächst den Gegenstand, der einen „Beratungsanlass“ begründet, selbst einbringen, indem er etwa auf eine drohende Arbeitslosigkeit hinweist. Denn schließlich ist nicht jeder Vertragspartner gewillt seine persönlichen Verhältnisse offen zu legen. Nur dann also, wenn der Anlass für den Versicherer erkennbar ist, rechtfertigt sich eine Befragungs- und Beratungspflicht. Der Versicherer muss dem Versicherungsnehmer letztlich eine „verobjektivierte“ Entscheidungsgrundlage unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls liefern. Schließlich bestimmt die Vorschrift ausdrücklich, dass der Versicherer für jeden Rat, den er erteilt, die Gründe angeben muss. Dadurch soll eine negative Einflussnahme auf die Entscheidungsfreiheit des Versicherungsnehmers vermieden und die Gefahr eines Vertragsschlusses, der sich auf dem bloßen Vertrauen in die Kompetenz des jeweiligen Beraters gründet, gemindert werden.

Das bedeutet: **In allen Fällen, in denen entweder das angebotene Produkt, wie etwa eine kapitalbildende Lebensversicherung, nur schwer zu durchschauen ist und bzw. oder eine Änderung der Lebenssituation, die Auswirkungen auf seine Einkommensverhältnisse haben kann, zu erkennen ist, muss der Versicherer von sich aus eine weitergehende Beratung anbieten, indem er gezielt nachfragt.**

Bei einer Kapitallebensversicherung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer etwa nach dem Zweck des Vertragsschlusses, nach zu erwartenden Einkünften oder Unterhaltungspflichten zu befragen. Unter Berücksichtigung der durch Befragen zu ermittelnden persönlichen Umstände hat sodann eine umfassende Darstellung des Produkts zu erfolgen, in der nicht nur die Bedeutung vertraglicher Regelungen aufzuzeigen sondern auch auf die Risiken einer Kombination für den Fall hinzuweisen ist, dass die Lebensversicherung der Tilgung eines Darlehens dienen oder umgekehrt, die Lebensversicherung durch ein Darlehen finanziert werden soll, und damit auf die Folgen eines Vertragsschlusses für den jeweiligen Versicherungsnehmer. Ebenso hat er auf etwaige Deckungslücken hinzuweisen und dem Versicherungsnehmer vor Augen zu führen, welche Konsequenzen das Eintreten von derartigen Lücken bedeutet. Soweit eine Umschuldung in Betracht kommt ist auch hierüber zu beraten. Schließlich sind Fehlvorstellungen zu korrigieren. Ob die Versicherung letztlich von Nutzen für den Versicherungsnehmer ist, hat

allerdings der Versicherungsnehmer zu entscheiden. Einen Vergleich mit anderen Versicherungen muss der Versicherer selbstverständlich nicht anbieten.

Insbesondere bei fondsgebundenen Kapitallebensversicherungsverträgen muss der Versicherer nicht nur auf die allgemeinen Nachteile eines solchen Produkts hinweisen, sondern überdies gemeinsam mit dem Versicherungsnehmer erörtern, ob dieses Produkt unter Berücksichtigung der persönlichen, insbesondere finanziellen Verhältnisse des Versicherungsnehmers als Kapitalanlage geeignet ist. Der Versicherer muss also nicht nur darauf hinweisen, dass der Versicherungsnehmer das Kursrisiko der im Fonds befindlichen Papiere trägt sondern prüfen, ob der Versicherungsnehmer auch dazu in der Lage ist, dieses Risiko zu tragen. Letztlich folgt damit aus § 6 VVG n.F. eine Pflicht des Versicherers zur Rentabilitätsprüfung seiner eigenen Produkte im Einzelfall.

B.I.d Dokumentation

Darüber hinaus muss der Versicherer gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 VVG n.F. das Beratungsgespräch unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags dokumentieren. Abs. 2 der Vorschrift stellt klar, dass nicht nur die auf Befragen des Versicherers erteilten Antworten zu dokumentieren sind, sondern auch ein erteilter Rat und die Gründe hierfür klar und verständlich vor Vertragsschluss in Textform zu übermitteln sind. Gemäß § 126b BGB muss eine Erklärung, für die die Textform durch das Gesetz vorgeschrieben ist, in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden. Das bedeutet, dass sich aus der Dokumentation der gesamte Gesprächsverlauf sowie der Name des Versicherungsnehmers und des jeweiligen Beraters ergeben müssen.

Es ist zu erwarten, dass in der Praxis die Befragung des Versicherungsnehmers anhand von vorformulierten Frage- und Checklisten erfolgen wird. Diese Formulare dürften allerdings regelmäßig nicht dem Dokumentationserfordernis genügen. Sie dienen allein der Vorbereitung eines Beratungsgesprächs. Zu dokumentieren sind vor allem die individuellen Wünsche und Bedürfnisse des Versicherungsnehmers und zwar nicht nur kategorisch, wie dies in der Vergangenheit mit dem Ankreuzen der Stichworte „keine Risikobereitschaft“, „risikobereit“ und „sehr risikobereit“ geschehen ist. Hierzu gehören die Angebotsbeschreibung, ein etwaig erteilter Rat und seine Begründung aber auch der Gesprächsverlauf, soweit dies für die Produktentscheidung relevant ist. Es sind damit alle Informationen zu dokumentieren, deren Lektüre für den Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Entscheidungsfindung von Nutzen sind, weswegen die Unterlagen auch vor Vertragsschluss auszuhändigen sind.

Allerdings dürfen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 VVG n.F. die Angaben mündlich übermittelt werden, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht oder wenn und soweit der Versicherer vorläufige Deckung gewährt. Auch in diesem Fall aber entfällt die Dokumentationspflicht nicht. In diesen Fällen sind die Angaben gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 VVG n.F. unverzüglich nach Vertragsschluss dem Versicherungsnehmer ebenfalls in Textform zu übermitteln. Nur für den Fall, dass der

Vertrag nicht zustande kommt und für Verträge über vorläufige Deckung bei Pflichtversicherungen gilt die Dokumentationspflicht nicht.

B.I.e Verzicht

Gemäß § 6 Abs. 3 VVG n.F. kann der Versicherungsnehmer auf eine umfassende Beratung allerdings verzichten. Eine solche Verzichtserklärung ist aber nur wirksam,

- **wenn sie durch eine gesonderte schriftliche Erklärung erfolgt,**
- **in der der Versicherungsnehmer vom Versicherer ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich ein Verzicht nachteilig auf seine Möglichkeit auswirken kann, gegen den Versicherer einen Schadensersatzanspruch durchzusetzen.**

Dabei ist die Verzichtserklärung dem Versicherungsnehmer sofort vor Vertragsschluss auszuhandigen. Eine nachträgliche Zusendung mit der Versicherungspolice genügt den Anforderungen eines wirksamen Verzichts nicht. Auch hinsichtlich der Beratungspflicht nach Vertragsschluss gemäß § 6 Abs. 4 VVG n.F. ist eine Verzichtserklärung möglich.

Diese Verzichtsmöglichkeit ist zu Recht in der Literatur auf heftige Kritik gestoßen (vgl. hierzu Römer, VuR 2007, 94f; Schwintowski ZRP 2007, 100). Eine Beratung kostet nicht nur Zeit, sondern stärkt die Eigeninitiative des nunmehr durch das Beratungsgespräch aufgeklärten Versicherungsnehmers. Motiviert durch die im Gespräch erhaltenen Informationen steigt möglicherweise seine Bereitschaft, sich Angebote anderer Versicherungsunternehmen einzuholen und Vergleiche der Konditionen durchzuführen. Es liegt daher auf der Hand, dass von Versicherern mitunter der Versuch unternommen werden wird, sich vorab eine formularmäßige Verzichtserklärung unterschreiben zu lassen. Damit aber wird die Reform des VVG ins Leere laufen. Schließlich sieht auch die EU-Richtlinie, die dem deutschen Gesetz zur Information des Versicherungsnehmers zugrunde liegt, einen solchen Verzicht nicht vor, weswegen die Regelung über den Verzicht möglicherweise europarechtswidrig sein könnte.

B.I.f Schadensersatz

§ 6 Abs. 5 VVG n.F. bestimmt, dass für den Fall, dass der Versicherer seine Verpflichtung zur Information und Beratung verletzt, er dem Versicherungsnehmer zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet ist, sofern er dies zu vertreten hat. Dabei ist die Formulierung in § 6 Abs. 5 Satz 2 VVG n.F., die das Vertretenmüssen der Pflichtverletzung als Voraussetzung des Schadensersatzanspruchs normiert ebenso formuliert wie der Schadensersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB („Dies gilt nicht, wenn der Versicherer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.“). Es muss daher auch im Rahmen von § 6 VVG n.F. gelten, dass der Versicherer sich hinsichtlich des Vertretenmüssens exkulpieren muss, die Beweislast also insoweit beim Versicherer liegt. Unbestritten beinhaltet eine doppelte negative Formulierung eine Beweislastumkehr.

B.II Informationspflichten

§ 7 Abs. 1 Satz 1 VVG bestimmt zunächst, dass der Versicherer dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers seine Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen mitzuteilen hat. § 7 Abs. 2 VVG n.F. enthält eine Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung dieser Informationspflichten, benennt aber auch selbst die im Einzelnen zu regelnden Informationspflichten. Zu den Vertragsbestimmungen gehören nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 VVG n.F. die Einzelheiten zum Vertrag, zum Versicherer, zu den Leistungen und über das Widerrufsrecht. Soweit eine Lebensversicherung abgeschlossen werden soll, sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 VVG n.F. insbesondere die zu erwartenden Leistungen, ihre Ermittlung und Berechnung, eine Modellrechnung und die Abschluss- und Vertriebskosten, soweit eine Verrechnung mit Prämien erfolgt sowie sonstige Kosten mitzuteilen. Ferner sind dem Versicherungsnehmer gemäß § 169 Abs. 3 VVG n.F. bei Lebensversicherungen der Rückkaufswert und das Ausmaß, in dem er garantiert ist, vorab mitzuteilen.

B.II.a Form und Zeitpunkt der Information

Die Mitteilung hat in Textform gemäß § 126b BGB zu erfolgen und ist in einer dem eingesetzten Kommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich zu übermitteln. Auch insoweit gilt folglich das Transparenzgebot. **Die Übermittlung muss rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers erfolgen.** Damit wollte der Gesetzgeber das so genannte „Policenmodell“, bei dem die Information dem Versicherungsnehmer erst mit der Police zugeht, aufgeben.

Wann die Übermittlung rechtzeitig ist, sagt das Gesetz nicht. Bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe kommt es regelmäßig auf den Sinn und Zweck der Regelung an. Durch die Vorabinformation soll der Versicherungsnehmer in seiner Verhandlungsposition gestärkt werden. Er soll in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage aller vertragsrelevanten Informationen seine Entscheidung zum Vertragsschluss selbständig und eigenverantwortlich zu treffen. Nur dann kann eine vorzeitige Vertragsbeendigung vermieden werden, was letztlich das Ziel der Neufassung des VVG gewesen ist. Rechtzeitig ist eine Übermittlung demnach, wenn dem Versicherungsnehmer ausreichend Zeit eingeräumt wird, bis zum Vertragsschluss seinen Entschluss hierzu zu überdenken. Damit hängt die Frage, wie viel Zeit zwischen Übermittlung und Vertragsschluss liegen muss, vom Einzelfall ab, nämlich von der Komplexität des Produkts und den persönlichen Umständen des Versicherungsnehmers. Hier bleibt die Rechtsprechung abzuwarten.

Auch insoweit kann der Versicherungsnehmer durch eine gesonderte schriftliche Erklärung auf eine Information vor Abgabe seiner Vertragserklärung ausdrücklich verzichten. In diesem Fall ist die Mitteilung unverzüglich nach Vertragsschluss nachzuholen. Bei der Umsetzung dieser Bestimmung dürften ähnliche Bedenken bestehen, wie bei dem Verzicht auf eine Beratung. Ist etwa ein sofortiger Versicherungsschutz gewünscht, was zwingend eine zumindest gleichzeitige Übermittlung von Police und Informationen erfordert, so mag die Regelung noch gerechtfertigt sein. Im Übrigen aber wird bei einem formularmäßigen Verzicht der Wille des Gesetzgebers,

mit einer Vorabinformation die selbständige Entscheidungsfindung des Versicherungsnehmers zu gewährleisten, umgangen. Denn die Vorabinformation dient ja gerade dazu den Versicherungsnehmer vor einem übereilten Vertragsschluss zu schützen und damit einer vorzeitigen Vertragsbeendigung vorzubeugen, indem dem Versicherungsnehmer ein gewisser Überlegungszeitraum zugestanden wird. Diesen Zweck aber kann eine nachträglich übermittelte Information wohl kaum erfüllen. Rechtliche Bedenken ergeben sich ferner aus AGB-rechtlicher, wettbewerbsrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Sicht. Gleiches gilt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VVG n.F. für den Fall, dass der Vertrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Kommunikationsmittels geschlossen wird. In diesem Fall mag eine Ausnahme aus praktischen Gründen gerechtfertigt sein.

Während der Vertragslaufzeit muss der Versicherer gemäß § 7 Abs. 3 VVG n.F. überdies in Textform sämtliche Änderungen der vor Vertragsschluss abgegebenen Informationen insbesondere bei der Lebensversicherung mit Überschussbeteiligung hinsichtlich der Entwicklung der Ansprüche des Versicherungsnehmers mitteilen. Im Übrigen kann der Versicherungsnehmer gemäß § 7 Abs. 4 VVG n.F. während der Laufzeit des Vertrags jederzeit vom Versicherer verlangen, dass ihm dieser die Vertragsbestimmungen einschließlich der AVB in einer Urkunde übermittelt, wobei die Kosten für die erste Übermittlung vom Versicherer zu tragen sind.

B.II.b Inhalt

Die die Informationspflichten konkretisierende Verordnung im Sinne des § 7 VVG n.F. ist am 1. Januar 2008 weitestgehend in Kraft getreten, sieht jedoch eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2008 vor. Die Regelungen zur Kostenangabe und zum Produktinformationsblatt indessen treten erst am 1. Juli 2008 in Kraft. Spätestens ab diesem Zeitpunkt sind dem Versicherer vor Vertragsschluss alle Unterlagen auszuhändigen, womit sich das Policenmodell erledigt hat. Nach der Verordnung sind dem Versicherungsnehmer die nachfolgenden Informationen mitzuteilen, und zwar Angaben über

- die Identität des Versicherers: insbesondere Name, Anschrift, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Angaben zum Verzeichnis im Handelsregister
- die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers sowie den Namen und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde
- das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen
- die AVB
- die Tarifbestimmungen
- die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung (Art, Inhalt und Umfang der Versicherungsleistungen)
- den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind bzw. Angaben zu den Berechnungsgrundlagen
- zusätzliche Kosten, Steuern und Gebühren

- Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung
- die Gültigkeitsdauer der Informationen
- spezifische Risiken und mögliche Schwankungen auf dem Finanzmarkt, denen das Versicherungsprodukt unterliegt
- den Vertragsschluss (Beginn des Versicherungsschutzes, Antragsfrist)
- das Widerrufsrecht einschließlich der Art und Weise der Ausübung sowie dessen Rechtsfolgen
- die Laufzeit und zu den Bedingungen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung
- das anwendbare Recht und der zuständigen Gerichte
- die Vertragssprache
- außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren
- die Aufsichtsbehörde und Beschwerdemöglichkeiten.

Bei der Lebensversicherung hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer zusätzlich zu diesen Informationen die nachfolgenden Informationen zur Verfügung zu stellen und zwar Angaben:

- zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen (jeweils in Euro)
- zu sonstigen Kosten (jeweils in Euro)
- über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe
- zu Rückkaufswerten (jeweils in Euro)
- über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und die entsprechenden Leistungen (jeweils in Euro)
- über Garantien (das Ausmaß der Garantie ist in Euro anzugeben)
- über die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte
- über Steuerregelungen

Darüber hinaus hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer gemäß § 154 Abs. 1 VVG n.F. eine Modellrechnung zu übermitteln, die gemäß § 3 Abs. 3 der VVG-Info-VO mit dem Höchstrechnungszinssatz multipliziert mit 1,67 sowie einmal zuzüglich und einmal abzüglich eines Prozentpunktes darzustellen ist.

Ferner ist die von der VVG-Info-VO vorgegebene Reihenfolge der Informationen einzuhalten und sie sind den weiteren darüber hinausgehenden Informationen voranzustellen. Der Versicherer muss außerdem darauf hinweisen, dass die darin enthaltenen Angaben nicht abschließend sind.

B.III Produktinformationsblatt

Darüber hinaus ist dem Versicherungsnehmer ein „Produktinformationsblatt“ auszuhändigen, das eine kurze und verständliche Darstellung des Produkts und der Vertragsbestandteile enthält. Dabei ist es als Produktinformationsblatt zu betiteln und muss in übersichtlicher und verständlicher Form gestaltet sein. Es muss insbesondere die nachfolgenden Angaben enthalten:

- zur Art des angebotenen Versicherungsvertrages
- über die versicherten und ausgeschlossenen Risiken
- über die Modellrechnung nach § 154 VVG n.F.
- zur Höhe der Prämie in Euro, zur Fälligkeit und zum Zeitraum, für den die Prämie zu entrichten ist, sowie zu den Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung
- über Abschluss- und Vertriebskosten und sonstige Kosten jeweils in Euro
- über Leistungsausschlüsse;
- über Obliegenheiten und die Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung, bei Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit, sowie bei Eintritt des Versicherungsfalles
- über Beginn und Ende des Versicherungsschutzes;
- über Möglichkeiten der Vertragsbeendigung

C Fazit

Mit der Konkretisierung der Informations- und Beratungspflichten wird zweifelsohne die Position des Versicherungsnehmers gestärkt. Der Pflicht zur Vorabinformation kommt insoweit ein seit langer Zeit notwendiger Übereilungsschutz zu. Er wird jedoch durch die Möglichkeit eines Verzichts leicht wieder auszuhebeln sein. Hier bleibt es der Rechtsprechung überlassen ein Korrektiv einzuführen, was eigentlich Aufgabe des Gesetzgebers gewesen wäre. Es wäre sinnvoll und ein Leichtes gewesen, die Verzichtsmöglichkeit auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen entweder aus praktischen Gründen eine eingehende Beratung und eine Übermittlung der Dokumentation des Beratungsgesprächs vor Vertragsschluss nicht möglich ist oder ein sofortiger Versicherungsbeginn gewünscht ist. Dies hätte zur Folge, dass bei Kapitallebensversicherungen praktisch ein Verzicht ausgeschlossen wäre. Denn gerade in dieser Versicherungssparte sollte angesichts der zahlreichen vorzeitigen Vertragsbeendigungen durch die Neufassung des VVG das Informationsgefälle zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer ausgeglichen werden.